

Jugendordnung des TuS Wiehl Eissport-Club e.V.

1 Mitglieder der Jugendabteilung

- 10 Mitglieder der Jugendabteilung des TuS Wiehl Eissport-Club e.V. sind alle Jugendlichen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufene Mitglieder.
- 11 Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres aktives Mitglied, es sei denn, dass sie binnen sechs Wochen nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Veränderung ihrer Mitgliedschaft beantragen oder ihren Austritt aus dem Verein erklärt haben.

2. Aufgaben

- 20 Die Jugend des TuS Wiehl Eissport-Club e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet durch den Jugendausschuss die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, wobei über die Mittelverwendung dem Vorstand gegenüber Nachweis zu erbringen ist.
- 21 Die Aufgaben der Jugend des TuS Wiehl Eissport-Club e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
- 210 die Pflege und Förderung des Eissports sowie gegebenenfalls ähnlicher Sportarten zur körperlichen Leistungsfähigkeit, zur Gesunderhaltung und zur Lebensfreude.
- 211 Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 212 Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
- 213 Die Mitarbeit im Verein zur Unterstützung des Vorstandes und Jugendausschusses.
- 214 Sie Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen des Sports.
- 215 Die Pflege der internationalen Verständigung.

3 Organe

- 30 Organe der Jugend des TuS Wiehl Eissport-Club e.V. sind:
- 300 die Jugendversammlung
- 301 der Jugendausschuss

4 Jugendversammlung

- 40 In der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen des Vereins stimmberechtigt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

- 41 Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre, mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- 42 Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn dies
- 420 der Jugendausschuss beschließt und
- 421 ein Viertel der stimmberechtigten Jugendlichen dies schriftlich gegenüber dem Jugendausschuss beantragt.
- 43 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- 430 die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses,
- 431 die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- 432 die Entlastung des Jugendausschusses,
- 433 die Wahl des Jugendausschusses,
- 434 die Beratung des durch den Jugendausschuss erarbeiteten Jugendetat, der dem Vorstand vorzuschlagen ist.
- 435 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5 Jugendausschuss

- 50 Der Jugendausschuss besteht aus:
- 500 dem / der Jugendwart / in,
- 501 dem / der Jugendsprecher / in
- 51 der / die Jugendwart / in muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 52 der / die Jugendwart / in ist nach der Bestätigung seiner / ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vorstandes
- 53 der / die Jugendsprecher / in soll zum Zeitpunkt seiner / ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 54 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- 55 Aufgaben und Zuständigkeit des Jugendausschusses:
- 550 der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung,
- 551 der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins; er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

6 Änderungen der Jugendordnung

- 60 Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer spezielle zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jugendversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten und müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

7 Inkrafttretung

- 70 Diese Jugendordnung tritt gem. Beschluss der ordentlichen konststuerlichen Mitgliederversammlung am 19.August in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.11.2009 geändert.

Wiehl, den 03.November 2009